

Der Landtag von Niederösterreich hat am **24. Jan. 1980** beschlossen:

G e s e t z ,

mit dem das Gesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Landesmitteln geändert wird.

Das Gesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Landesmitteln, LGBl. 5300-0, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

"Um die Gewährung einer Förderung für das laufende Jahr ist unter Angabe des Zwecks und des voraussichtlichen finanziellen Erfordernisses bis spätestens 1. März des laufenden Jahres schriftlich anzusuchen. Bei Einzelvorhaben sind die voraussichtlichen Kosten und die Art der Finanzierung darzustellen. Nach dem 1. März einlangende Förderungsansuchen für das laufende Jahr sind nicht zu berücksichtigen."

2. § 8 hat zu lauten:

" (1) Die Landesregierung hat für das laufende Jahr unter Zugrundelegung der eingelangten Förderungsansuchen bis spätestens 1. Juni des laufenden Jahres einen Jahresplan über die Verwendung und Verteilung der vorgesehenen Förderungsmittel zu erstellen.

(2) Vor der Erstellung des Jahresplanes ist mit den Trägern, deren Tätigkeit sich auf das gesamte Bundesland erstreckt und die die Voraussetzungen als Förderungsempfänger erfüllen, und den Interessenvertretungen der Niederösterreichischen Gemeinden (§ 96 der NÖ Gemeindeordnung 1973), soweit Niederösterreichische Gemeinden Träger des Volksbüchereiwesens sind, ein Einvernehmen anzustreben.

(3) Bei Änderung des Jahresplanes gilt Abs. 2 sinngemäß. Den Trägern gemäß Abs. 2 ist der Jahresplan innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Erstellung in geeigneter Form bekanntzugeben.

(4) Die Träger, deren Tätigkeit sich auf das gesamte Bundesland erstreckt und die die Voraussetzungen als Förderungsempfänger erfüllen, sind durch die Landesregierung in den "Amtlichen Nachrichten der Niederösterreichischen Landesregierung" bekanntzugeben."

100
101
102
103
104
105
106
107
108
109
110

zu erstellen.

(5) Vor der Fälligkeit des Jahresplanes ist mit den Trägern...
jeden Tätigkeitsschicht das gesamte Bundesland...
und die Voraussetzungen als Förderungsempfänger erfüllt...
den, und den Interessenträgern der Niederösterreich...
sicherzustellen (2) Die bei der Fälligkeit des Jahresplanes...
Mittels der Träger des Volkshochschulwesens...
sind, als Hinweisgeber anzusetzen.

(6) Bei der Fälligkeit des Jahresplanes ist...
Träger nach Art. 2 der Landesverfassung...
wobei nach...
Kommunikation.